

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 16. November 1999

Deponiezweckverband Zürcher Unterland (DEZU)
Teilrevision der Verbandsordnung

U 1.2.3

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 51 Zif. 3 der Gemeindeordnung und den Antrag Stadtrates vom 16. November 1999

B E S C H L I E S S T :

1. Der Teilrevision der Verbandsordnung des Deponie-Zweckverbandes des Zürcher Unterlandes DEZU wird zugestimmt.
2. Mitteilung an:
 - DEZU, Bahnhofstr. 15, 8180 Bülach
 - Stadtrat
 - Gesundheitskommission
 - Stadtkanzlei
 - Gesundheitsabteilung

BERICHT

Vorgeschichte

Als zu Beginn der Neunzigerjahre die Anlieferungen von Deponiematerial vorerst allmählich und schliesslich drastisch abnahmen und parallel dazu der Betriebsüberschuss zurückging, wurde in den Verbandsgemeinden des DEZU der Ruf laut, die Deponiebetriebe zu privatisieren. Als Grundlage dazu wurde der Vorstand im Jahr 1994 mit einer Revision der Verbandsordnung beauftragt.

Am 29. August 1996 genehmigte die Delegiertenversammlung in Rorbas eine Gesamtrevision, die anschliessend den Gemeinden zu unterbreiten war. Stadt- und Gemeinderat haben der Revision am 1. Oktober und 2. Dezember 1996 unter Vorbehalt zugestimmt. Es wurde verlangt, bei einer allfälligen Privatisierung der Deponie die Gemeinden zur Stellungnahme einzuladen. Von 37 Verbandsgemeinden haben weitere 8 unter Vorbehalt zugestimmt und 2 abgelehnt.

Beanstandet wurde die Fassung von Art. 16 lit. e. Darin wurde der Delegiertenversammlung die Kompetenz eingeräumt, Bau und Betrieb zu privatisieren. Der Regierungsrat folgte dieser Ansicht und setzte die neue Verbandsordnung per 1. Juli 1998 in Kraft, jedoch ohne den umstrittenen Art. 16 lit. e. Der Regierungsrat führte im RRB 1464 aus, ein Entscheid von solcher Tragweite könne nicht an ein verbandsinternes Organ delegiert werden, sondern müsse stets von den Verbandsgemeinden selbst getroffen werden.

Neufassung, Teilrevision 1999

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Anordnung des Regierungsrates durch eine Teilrevision der Verbandsordnung Rechnung getragen. Art. 16 lit. e wird präzisiert.

Art. 16: Aufgaben und Befugnisse der Delegiertenversammlung

e) neu

Genehmigung von Verträgen über Rechte an Grundeigentum, die dem Bau und Betrieb der Deponien durch den Zweckverband dienen, unter Vorbehalt der Ausgabenkompetenzen der Gemeinden gemäss Art. 8 lit. a.

e) alt

Genehmigung der Verträge mit den Grubenbesitzern, allfälligen weiteren Grundeigentümern und mit Dritten über Planung, Bau und Betrieb der Deponien

Die verlangte Änderung von Art. 16 hat auch die Neufassung von Art. 8 lit. e zur Folge. Für allfällige Privatisierungsentscheide ist eine klare Kompetenzregelung zu treffen.

Art. 8 Befugnisse der Verbandsgemeinden

Den nach der jeweiligen Gemeindeordnung zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen folgende Befugnisse zu:

e) **neu**

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Privatisierung von Anlagen und Anlageanteilen.

e) **alt**

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes

Die Delegiertenversammlung hat am 24. Juni 1999 der Teilrevision zuhanden der Gemeinden zugestimmt.

Die Neufassung der beiden Artikel überlässt nun ausschliesslich den dafür zuständigen Organen der Verbandsgemeinden die Kompetenz, den Bau und Betrieb einer Deponie oder selbst nur Teilen davon durch einen Privaten auf eigene Rechnung betreiben zu können. Durch diese Änderung wird das Anliegen der Gemeinde Opfikon berücksichtigt.

Dieser Beschluss gilt durch die Verbandsgemeinden als genehmigt, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden zustimmen. Die Änderung der Verbandsordnung bedarf zusätzlich der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, der Teilrevision der Verbandsordnung des Deponie-Zweckverbandes des Zürcher Unterlandes DEZU zuzustimmen.

Opfikon, 16. November 1999

NAMENS DES STADTRATES
Der Präsident: Der

Schreiber:

J. Leuenberger HR. Bauer